

## R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone in St. Martin, Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPFiG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalspflege Rheinland-Pfalz folgendes:

### § 1

(Unterschutzstellung)

Das in der beigegeführten Karte in Straßenzügen abgegrenzte Schutzgebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1-3 und Abs. 2-4 sowie § 3 DSchPFiG) unter Schutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 2

(Geltungsbereich)

Die Denkmalzone umfaßt Teile der Gemeinde St. Martin, wie sie in der Karte ausgewiesen sind. Einbezogen sind alle Grundstücke und die darauf befindlichen baulichen Anlagen, die von den in der Karte umrandeten Straßen zugänglich sind. Die in den Schutz einbezogenen Straßenzüge sind in der Karte dargestellt. Auch Bauwerke, die im Einzelfall nicht als Baudenkmäler zu qualifizieren sind, werden in die Unterschutzstellung einbezogen.

### § 3

(Bezeichnung und Schutzzweck)

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "St. Martin".

Schutzzweck ist die Erhaltung des historischen Ensembles der Bebauung sicherzustellen, die in ihrer gestalterischen Qualität das Erscheinungsbild von St. Martin unverwechselbar macht und zu der überörtlichen Bedeutung beiträgt. Alle baulichen und gestalterischen Maßnahmen sind mit dem stilistischen Charakter des historischen Bestandes in Einklang zu bringen (z.B. stehende Fensterformate, naturfarbene Dachziegel aus Ton, Dachneigung usw.). In den Schutz einbezogen ist auch die rückwärtige Bebauung, soweit sie Hofräume bilden, an der Tiefengliederung des Straßentraumes mitwirken oder für die charakteristische Dachlandschaft von Bedeutung sind. Es besteht ein öffentliches Interesse diese Siedlungs- und Baustilmerkmale nachfolgenden Generationen zu erhalten.

§ 4

(Genehmigungspflicht)

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen folgende Maßnahmen:
  - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung von baulichen Anlagen,
  - b) Umgestaltung oder sonstige Bestandsveränderung,
  - c) nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmalzone,
  - d) Entfernung von Gegenständen von ihrem Standort.
2. Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden.

§ 5

(Anzeigepflicht)

1. Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 4 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde in einer genauen Beschreibung anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Hat der Eigentümer eines Bauwerks die Absicht, dieses zu veräußern, so hat er dies der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages ist von ihm darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

(Sonstige Rechtsvorschriften)

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

(Ordnungswidrigkeiten)


Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler können gemäß § 33 DSchPFlG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM bzw. in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM belegt werden.

§ 8

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 18. August 1981  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

  
Schwetje  
Landrat

